

Geschäftsordnung der Tennis Abteilung des TuS 06 Waldbröl
Fassung vom 02.07.2019

Change History

Version	Date	Author	Reason of Change
	11.04.2014	Markus Köster	Initial Document
	10.03.2015	Helmut Propach	revision
	13.03.2015	Markus Köster	Revision for public
	21.04.2015	Ralf Mortsiefer	Änderung Gastbeitrag Platzordnung
	02.07.2019	Norbert Hellmann	Änderung Platzbelegung Tennisplatz- Ordnung, Gendering

Vorwort

Mit dieser neu gefassten Geschäftsordnung möchte die Tennisabteilung

- Zwecke und Ziele ihrer Arbeit darlegen

- über ihre Entscheidungsgremien und über weitere organisatorische Einzelheiten informieren, deren Kenntnis allen Mitgliedern Hilfe und Anregung sein soll für ein aktives Miteinander

- mit Regeln und Ordnungen vertraut machen, die notwendig sind für einen geordneten Spielbetrieb sowie für eine schonende und verantwortungsvolle Nutzung der gesamten Anlage.

Der Vorstand

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck	4
§ 2 Verbandszugehörigkeit	4
§ 3 Geschäftsjahr	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§5 Mitgliedsbeitrag/ Aufnahmegebühr	5
§ 6 Organe der Tennisabteilung	6
§ 7 Hauptversammlung	6
§ 8 Vorstand	8
§ 9 Kassenprüfer	9
§ 10 Spielbetrieb/ Anlagen	10
§ 11 Änderung der Geschäftsordnung	10
§ 12 Inkrafttreten	10
Anlagen - Ordnung	10
Tennisplatz - Ordnung	12
A) Allgemeines	12
B) Platznutzung für Vereinsspieler/innen	12
C) Platznutzung für Gastspieler/innen	12
D) Schlussbemerkungen	13

Geschäftsordnung

in der Fassung vom Juli 2019

§ 1 Zweck

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des Turn- und Spielvereins 06 Waldbröl e.V. gemäß der Satzung dieses Vereins.

Ihre Ziele sind: - Förderung und Ausübung des Tennissports

- Pflege von Geselligkeit

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Die Tennisabteilung ist Mitglied des Tennisverbandes Mittelrhein e.V.- Bezirk Rechtsrheinisch.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied der Tennisabteilung ist zugleich Mitglied des TuS 06 Waldbröl e.V.

2. Über Aufnahmeanträge in die Tennisabteilung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3. Die Aufnahme in die Tennisabteilung ist schriftlich zu beantragen. Man kann dabei zwischen einer aktiven und einer passiven Mitgliedschaft wählen.

4. Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung endet:

a) durch Austritt . Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Quartals.

b) durch Ausschluss. Dieser erfolgt auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Ausschließungsgründe sind:

- grober Verstoß gegen die Geschäftsordnung und die Zwecke der Abteilung;
- schwere Schädigung des Ansehens der Abteilung;
- Nichtzahlung der Beiträge nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung zur Ausschließung muss dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung oder Stellungnahme gegeben werden.

c) durch Tod.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen, auf Beitragsrückerstattung oder Rückzahlung der Aufnahmegebühr.

§5 Mitgliedsbeitrag/ Aufnahmegebühr

Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen. Dieser ist vierteljährlich im Voraus durch Einzugsverfahren zu entrichten. Jedes Neumitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich auf eine mindestens einjährige Mitgliedschaft.

Über die Höhe des Beitrags beschließt die Hauptversammlung.

Quartalsbeiträge(Stand: 11.04.2014)

Familie	€ 75,00
Ehepaar	€ 64,00
Erwachsene	€ 43,00
Kinder/Jugendliche	€ 15,00
Passive	€ 7,50

§ 6 Organe der Tennisabteilung

Organe der Tennisabteilung sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Hauptversammlung

1. Das oberste Entscheidungsgremium der Abteilung ist die Hauptversammlung.

a) Die ordentliche Hauptversammlung ist innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres einzuberufen. In dieser legt der Vorstand einen Geschäfts- und Kassenbericht des vergangenen sowie einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vor.

b) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung ist der Vorstand zu ihrer Einberufung verpflichtet.

c) Nach Abschluss der Verbandsspiele findet in jedem Jahr eine zusätzliche Hauptversammlung mit dem Thema: Sport- und Spielbetrieb der laufenden und kommenden Saison (Training Mannschaftsmeldungen etc.) statt.

2. Zu den Hauptversammlungen lädt der Vorstand die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, elektronisch und/ oder durch Veröffentlichung im Lokalanzeiger der Stadt Waldbröl sowie der lokalen Online-Zeitung „oberberg-aktuell“ ein.

3. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Abteilungsleiter einzureichen. Anträge die verspätet eingereicht werden, können durch Mehrheitsbeschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.

5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Abstimmungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit durchgeführt, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Berechnungsgrundlage ist dabei die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.

Nach Eintritt in eine Abstimmung darf ein Beitrag zur Sache nicht mehr erfolgen.

7. a) Die Hauptversammlung werden vom Abteilungsleiter oder seinem Vertreter eröffnet, geleitet und geschlossen. Falls der Abteilungsleiter und seine Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Abteilungsleiter persönlich betreffen.

b) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er das Wort entziehen, die Versammlung über Ausschlüsse von Einzelpersonen auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit sowie über Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung abstimmen lassen.

c) Nach Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung fest, lässt eine Anwesenheitsliste zur Ermittlung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder erstellen und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder über Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

d) Zur Geschäftsordnung wird grundsätzlich das Wort sofort erteilt, sofern nicht bereits eine Abstimmung eingeleitet wurde. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort nach der Aussprache abzustimmen. Jedes Mitglied, das noch nicht zur Sache gesprochen hat, kann jederzeit einen Antrag auf "Schluss der Debatte" stellen. Wird diesem Antrag von der Mehrheit gemäß Abs. 6 stattgegeben, kann noch ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den

gerade erörterten Antrag sprechen. Anschließend hat die Abstimmung zu erfolgen. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen und Redner unterbrechen.

8. Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Abteilungsleiter /in
- Schriftführer / in
- Finanzwart /in
- Sportwart /in
- Breitensportwart /in
- Jugendwart /in
- Pressewart /in
- Haus- und Anlagenwart /in

2. Zusätzlich steht dem Vorstand ein Beisitzer(Jugend) beratend und ohne Stimmrecht zur Seite. Gemäß der Jugendordnung des TuS 06 ist der Beisitzer (Jugend) jährlich zu wählen.

3. a) Die Vorstandmitglieder müssen volljährig sein. Sie werden von der ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar in der Weise, dass in den Jahren mit gerader Endziffer:

Abteilungsleiter/in
Finanzwart/in
Jugendwart/in
Pressewart/in

und in den Jahren mit ungerader Endziffer:

Schriftführer/in
Sportwart/in
Breitensportwart/in
Haus- und Anlagenwart/in

zu wählen sind.

b) Eine mehrmalige Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

c) Die Hauptversammlung wählt ein Mitglied des Vorstandes zum Stellvertreter des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin.

d) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in jeweils gesonderten Wahlgängen in geheimer Abstimmung. Auf Antrag, der einstimmig angenommen werden muss, kann die Wahl offen erfolgen.

e) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Vorstand vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

f) Ein Mitglied ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben.

g) Die Wahl des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin ist von einem aus der Mitte der Hauptversammlung zu bestimmenden Mitglied zu leiten. Es hat während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters/einer Versammlungsleiterin (gem. § 7 Abs. 7 b) & c)).

h) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus, benennt der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin einen Vertreter/eine Vertreterin, der/die das Amt des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes bis zum nächsten Hauptversammlung kommissarisch leitet.

4. a) Der Vorstand ist zuständig für alle sportlichen, verwaltungstechnischen und organisatorischen Bereiche der Tennisabteilung.

b) Die Aufgaben und Tätigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in Stellenbeschreibungen festzulegen.

5. Der Vorstand trifft sich in der Regel monatlich einmal zu Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der eingeladenen Mitglieder teilnehmen. Beschlussfassungen des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen, wobei jedes Jahr eine/r ausscheidet und eine/r neu gewählt wird. Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer/innen erstatten der ordentlichen Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Darüber hinaus können sie Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

§ 10 Spielbetrieb/ Anlagen

Die Durchführung des Sportbetriebes regelt die Tennisplatzordnung; sie wird vom Vorstand der Tennisabteilung beschlossen.

Für die Nutzung der übrigen Platzanlagen und Einrichtungen gelten:

- die Anlagen-Ordnung
- Tennisplatz-Ordnung
- die Bewirtschaftungs-Ordnung

Die Anlagen- Ordnung sowie die Tennisplatz-Ordnung sind an der Geschäftsordnung angefügt. Diese werden öffentlich auf der Homepage des Vereins für Mitglieder zugänglich gemacht. Die Bewirtschaftungs-Ordnung hängt im Vereinshaus aus.

Sie werden vom Vorstand beschlossen.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können von der Hauptversammlung mit Zwei- Drittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung in dieser Fassung tritt gem. Beschluss der Hauptversammlung vom 20.03.2015 mit Herausgabe in Kraft.

Anlagen - Ordnung

1. Der Turn- und Spielverein von 1906 (TuS 06 Waldbröl) ist Hausherr der Anlage mit 7 Tennisplätzen, einem Asphaltspielfeld, einer Freizeitanlage mit Kinderspielplatz sowie dem Vereinshaus.
2. Die Nutzung der Tennisplätze wird vom Vorstand der Tennisabteilung in der Tennisplatz-Ordnung festgelegt.
3. Das Asphalt-Spielfeld steht allen TuS- Mitgliedern zur Verfügung. Die Platznutzung wird vom Hauptvorstand geregelt.
4. Die Nutzung der Freizeitanlage ist allen TuS- Mitgliedern gestattet. Für Feiern oder Veranstaltungen ist sie mit dem Hauptvorstand abzustimmen. Eine schonende Nutzung und Reinhaltung ist Verpflichtung aller Mitglieder.
5. Die Nutzung des Kinderspielplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Beaufsichtigung obliegt den Eltern.
6. Die Nutzung des Vereinshauses ist allen Mitgliedern gestattet und wird in der Haus-Ordnung und in der Bewirtschaftungs-Ordnung geregelt (Aushang im Vereinshaus)
7. Alle Mitglieder sind aufgefordert, durch ihr eigenes verantwortungsvolles Verhalten und Aufmerksamkeit dafür zu sorgen, dass die Anlage nicht beschädigt und ihrem Zweck

entsprechend genutzt wird. Hauptvorstand und die Vorstände der einzelnen Abteilungen sind weisungsbefugt zur Durchsetzung der bestehenden Ordnungen.

8. Mitglieder sind bei der Nutzung der Sporteinrichtungen des Vereins während der Ausübung ihres Sportes über den TuS 06 Waldbröl versichert.

Tennisplatz - Ordnung

A) Allgemeines

1. Die Plätze müssen freigegeben und bespielbar sein.
2. Die Plätze dürfen nur mit Tennisschuhen und entsprechender Kleidung bespielt werden.
3. Die Plätze sind vor und nach dem Spielen ganzflächig zu bewässern, wobei eine Pfützenbildung zu vermeiden ist. Bei extremer Trockenheit und Hitze sind sie zusätzlich nach jedem Satz zu wässern.
4. Nach dem Spielen sind die Plätze ganzflächig abzuziehen und die Linien zu säubern.
5. Die benutzten Geräte sind unfallsicher abzustellen bzw. aufzuhängen.
6. Die Spieler/innen tragen Verantwortung für Sauberkeit des bespielten Platzes.

B) Platznutzung für Mitglieder

7. Die langfristige Belegung der Plätze erfolgt gemäß
 - TVM- Wettspielplan
 - Platznutzungsplan
8. Eine kurzfristige Belegung wird mit Abstimmung mit dem Sportwart/der Sportwartin an der Info-Tafel bekannt gemacht.
9. Mitglieder, für die eine Belegung im Platznutzungsplan vorgenommen wurde, haben ein Anrecht auf die Nutzungszeit. Diese kann gegebenenfalls eingefordert werden.
10. Jedes Mitglied ist berechtigt, außerhalb der nicht reservierten Spielzeit einen freien oder in Reihenfolge der bereits wartenden Mitglieder freiwerdenden Platz jeweils eine Stunde zu nutzen. Der Spielpartner/die Spielpartnerin kann entweder ein Mitglied oder ein vom Vorstand zugelassener Trainer/Trainerin sein.
11. Unabhängig vom Spielandrang sind alle Spieler/innen verpflichtet bei Spielbeginn die Platzuhren korrekt einzustellen. Die maximale Spieldauer beträgt 1 Stunde/Tag und Mitglied, wenn der Platzanspruch größer als das Platzangebot ist.
12. Bei TVM- Wettspielen sind grundsätzlich nur 3 Plätze pro Mannschaft zu nutzen. Mehr Plätze werden nur zur Verfügung gestellt, wenn wegen Schlechtwetter nicht innerhalb einer Stunde nach offiziellem Termin begonnen werden kann.

C) Platznutzung für Gastspieler/innen

13. Gastspieler/innen können die Tennisplätze außerhalb der Hauptspielzeit grundsätzlich und während der Hauptzeit nur bei freier Platzkapazität gegen Bezahlung nutzen. Mindestens ein Vereinsmitglied muss mit auf der Anlage sein, damit ein Platz von Gastspielern/innen genutzt werden darf.

14. Wird ein Platz von Gästen alleine genutzt, so wird eine Platzgebühr von 10,00 € erhoben. Sobald ein Vereinsmitglied auf dem genutzten Platz mitspielt, entfällt die Platznutzungsgebühr. Training beim Vereinstrainer/bei der Vereinstrainerin ist von dieser Regelung ausgeschlossen, hier sind 5,00 € Platzgeld für Nicht-Vereinsmitglieder zu zahlen. Dies kann allerdings max. 10mal in Anspruch genommen werden, danach ist die Vereinsmitgliedschaft zu beantragen

Die Gebühr kann bei jedem Vorstandsmitglied entrichtet werden und bei den Angehörigen des Küchenteams.

Jugendliche im Vereinstraining müssen aus versicherungstechnischen Gründen zu Beginn der Trainingsaufnahme einen Mitgliedsantrag unterzeichnen (lassen). Jugendliche werden während der ersten 10 Schnupperstunden von der Platzgebühr befreit, danach ist der reguläre Beitrag zu zahlen.

15. Gäste, die sich für einen festgelegten Zeitraum angemeldet haben, zahlen einen vom Vorstand festgelegten Pauschalbeitrag. Bei mehr als 10 Gaststunden in einer Saison muss der Jahresbeitrag bezahlt werden.

D) Schlussbemerkungen

16. Im Interesse eines geordneten und reibungslosen Spielbetriebes sind alle Mitglieder aufgefordert, darauf zu achten, dass die Plätze schonend behandelt und sauber gehalten werden und sicherzustellen, dass durch gegenseitige Rücksichtnahme, Höflichkeit und Fairness das Tennisspielen Freude, Entspannung und geselliges Miteinander bedeutet.

17. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Änderungen hinsichtlich Nutzungszeiten, Reservierungen und sonstiger Regelungen vorzunehmen.